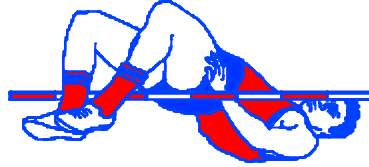


# SATZUNG

## Förderverein



## Viersener Hochsprungmeeting

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein Viersener Hochsprungmeeting**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Viersen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er stellt sich die Aufgabe, das Viersener Hochsprungmeeting in ideeller und materieller Hinsicht zu fördern, insbesondere durch:
  - a) Bestandssicherung des Viersener Hochsprungmeetings der **LG 47 Viersen e.V.**,
  - b) Unterstützung bei organisatorischen Aufgaben,
  - c) finanzielle Unterstützung und Vermarktung des Meetings,
  - d) personelle Hilfestellung am Tage des Meetings,
  - e) Förderung der Eingliederung von Nachwuchsspringern,
2. Pflege und Förderung der Beziehung zur Stadt Viersen, der Öffentlichkeit und den Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche volljährige Person und jede juristische Person werden, die den Verein in seinem Bestreben unterstützen will.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
  - b) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn trotz zweimaliger Mahnung der Beitrag nicht bezahlt wurde oder das Mitglied das Vereinswohl in grober Weise gefährdet. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### **§ 4 Mittel und Beiträge**

1. Die zur Erreichung seines Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden jeder Art.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand beschlossen.
3. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten. Er ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert an den Kassenführer des Vereins zu zahlen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung wird aus Kosten- und organisatorischen Gründen empfohlen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind :

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten.
2. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten :
  - a) Geschäftsbericht des Vorstandes und Bericht des Kassenprüfers,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) gegebenenfalls Neu- oder Ergänzungswahl des Vorstandes und des Kassenprüfers,
  - d) Behandlung vorliegender Anträge,
  - e) Verschiedenes.
3. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen :
  - a) auf Beschluss von wenigstens 2/3 des Vorstandes,
  - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder. Der Antrag muss Zweck und Grund der Einberufung enthalten.
5. Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
6. Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bestimmter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens fünf Tage vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingereicht sein.
7. Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet, mit Ausnahme von Ziffer 9, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Zur Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Änderung der Vereinssatzung muss als besonderer Punkt in der Tagesordnung angegeben werden.
10. Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus :

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenführer,
- d) dem Schriftführer
- e) und vier Beisitzer.

## **§ 8 Befugnisse des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.
2. Der Vorstand ordnet alle Angelegenheiten des Vereins. So obliegt ihm die Geschäftsführung, die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung von Vereinsbeschlüssen.
3. Die jährliche finanzielle Zuwendung für das Meeting, die in der Regel 50% des Guthabens der Mitgliedsbeiträge betragen soll, bestimmt der Vorstand. Spenden bzw. Werbeeinnahmen werden Zweckbestimmt weitergeleitet.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 9 Wahlen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für drei Geschäftsjahre gewählt. Stimmengleichheit erfordert einen neuen Wahlgang. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer wird vom Vorstand der Leichtathletikgemeinschaft Viersen 1947 e.V. gewählt. Stimmengleichheit erfordert einen neuen Wahlgang. Wiederwahl ist zulässig.
3. Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
4. Das Amt eines Vorstandsmitglied und des Kassenprüfers endet vor dem festgelegten Ablauf der Amtszeit durch Austritt, Niederlegung, Ausschluss oder dem Tod sowie ferner durch Entziehung des Vertrauens aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Im letztbezeichneten Fall hat die gleiche Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl durchzuführen oder im Falle des Kassenführers bei der LGV zu beantragen.
5. Die Ergänzungswahl für außer der Reihe ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes für den Rest der Wahlperiode ist möglichst bald in einer Mitgliederversammlung durchzuführen.

## **§ 10 Ehrenmitglieder**

1. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder das Hochsprungmeeting verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
2. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder.

**§ 11**  
**Auflösen des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet alleine die Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
3. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung gemäß § 2,4 an eine gemeinnützige Einrichtung in Viersen, die es zweckentsprechend zu verwenden hat.

**§ 12**  
**Sonstige Bestimmungen**

Soweit die Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für den Verein die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ( BGB ).